



Gemeinde Gries am Brenner

Bezirk Innsbruck-Land
Gries 73
6156 Gries am Brenner

Verordnung über die Einhebung des Verpflegungs- und Betreuungsbeitrags von Schülern / Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteils der Nachmittagsbetreuung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 13.07.2023 aufgrund des § 99i Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2023, folgende Verordnung über die Einhebung des Verpflegungs- und Betreuungsbeitrags in der Nachmittagsbetreuung erlassen:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Schülern / Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Nachmittagsbetreuung hebt die Gemeinde Gries am Brenner Betreuungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungsbeiträge hat der / die für den/die Schüler / Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt:

- a) Für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20,00 pro Monat;
- b) Für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 22,50 pro Monat;
- c) Für die SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 25,00 pro Monat;
- d) Für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 30,00 pro Monat;
- e) Für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Die Gemeinde Gries am Brenner hebt als Verpflegungsbeitrag € 6,00 pro Mittagessen ein.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

Der Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag wird monatlich im Nachhinein eingehoben:

- (1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler / die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er / sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag wird anhand von Aufzeichnungen der pädagogischen Fachkräfte entrichtet.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens – und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag von Schülern / Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteils der Nachmittagsbetreuung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.2022, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Bürgermeister

Mühlsteiger Karl



Angeschlagen am: **18. Juli 2023**

Abgenommen am: